

1.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.08.1988, dass die Erschließungsanlage „Theodor-Heuss-Straße“ von der Einmündung „Martin-Luther-Straße“ bis „Adelheidsstraße“ bis auf den Grunderwerb fertiggestellt ist.

Die Abrechnung dieser Anlage ist gemäß § 127 Abs. 3 und § 132 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, im Wege der Kostenspaltung für

1. die Freilegung,
2. die Fahrbahn als Mischfläche,
3. die Beleuchtungsanlagen,
4. die Entwässerungsanlagen sowie
5. die Grünanlagen

durchzuführen.

2.

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der „Theodor-Heuss-Straße“ von der Einmündung „Martin-Luther-Straße“ bis „Adelheidsstraße“ in Sankt Augustin-Meindorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die „Theodor-Heuss-Straße“ von der Einmündung „Martin-Luther-Straße“ bis „Adelheidsstraße“ endgültig hergestellt, wenn

1. sie eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit Unterbau und Decke für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr besitzt,
2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,
3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
4. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat.

(2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennte Gehwege wird verzichtet.

§ 2

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“